

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Der Pate bezahlt einen regelmäßigen Betrag für den Unterhalt eines Tieres im Tierheim Hilden.
- (2) Der Pate wird auf Wunsch am Zwinger des Tieres namentlich erwähnt.
- (3) Der Pate erhält ausdrücklich keine weitergehenden Rechte und Pflichten bezüglich des Tieres.
- (4) Der Pate ist sich bewusst, dass das Tierheim Hilden verpflichtet ist, das Tier an geeignete Interessenten abzugeben.

§ 2 Beginn und Ende

- (1) Der Vertrag beginnt mit der ersten Überweisung bzw. mit dem Einzug der ersten Lastschrift.
- (2) Der Vertrag kann beiderseitig jederzeit zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Sollte das Patentier verstorben werden oder sterben, endet die Patenschaft, es sei denn, der Pate entscheidet sich, die Patenschaft für ein anderes Tier des Tierheims zu übernehmen. Sollte dies nicht der Fall sein werden überschüssige Beträge rückerstattet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Tier- und Naturschutzverein Hilden e.V. ist Träger des Tierheims Hilden.
- (2) Der Tier- und Naturschutzverein Hilden e.V. ist vom Finanzamt Hilden als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Da der Pate keine nennenswerte Gegenleistung erhält, entspricht die Patenschaft einer Geldspende an den Verein.
- (3) Wir weisen darauf hin, dass Sie für Beiträge und Geldspenden bis zu € 200,00 pro Beitrag / Spende keine Zuwendungsbestätigung benötigen. Das Finanzamt akzeptiert den Bankbeleg (Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug, Lastschrifteinzugsbeleg mit Angabe des Zweckes) in Verbindung mit dem Freistellungsbescheid (siehe unten).
Es handelt sich nicht um den Verzicht von Aufwendungen. Wir sind wegen Förderung des Tierschutzes nach dem letzten uns zugegangenen **Freistellungsbescheid** des Finanzamtes Hilden, St. Nr. **135/ 5792/ 0078** vom 30.07.2013, für den letzten Veranlagungszeitraum 2012 ff nach §5 Abs. 1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

§ 4 Schlussformulierungen

- (1) Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis nahekommt.